

Satzung des Vereins „Freunde der Grundschule Frotheim e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen Freunde der Grundschule Frotheim und hat seinen Sitz in 32339 Espelkamp, Grundschule Frotheim, Arenskampweg 1.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz e.V.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr. Als Schuljahr gilt die Zeit vom 1. August bis zum 31. Juli.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Zweck des Vereins ist die materielle, finanzielle und ideelle Unterstützung der schulischen Arbeit und des schulischen Lebens an der Grundschule Frotheim.

Diesem Zweck sollen in erster Linie dienen:

- Die Unterstützung bei der Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, Sportgeräten, Erweiterung der multimedialen Ausstattung, Ergänzung von Musikinstrumenten und Bibliotheksausstattungen
- Die Hilfe bei der Gestaltung des Schulgebäudes und des Schulgeländes
- Die Unterstützung von Veranstaltungen der Schule, wie z.B. Projekten, Schul- und Sportfesten, Theater- und Musikaufführungen, Tagen der offenen Tür, Klassenfahrten, Beteiligung an Festen und Veranstaltungen des dörflichen Lebens
- Die Förderung gesunder Ernährung und Lernbedingungen der Schülerinnen und Schüler
- Die Unterstützung von bedürftigen Schülerinnen und Schülern
- Die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der Schule

(2) Die gesetzten Zwecke können auch in Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung erfolgen. Zur Erreichung des Vereinszwecks kann der Vorstand auf der Grundlage eines Beschlusses der Mitgliederversammlung Institutionen gründen, die dem Verein rechtlich und wirtschaftlich verbunden sind.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Tätigkeit des Vereins ist selbstlos. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel, Beschaffung, Verwendung

Die zur Erreichung seines Ziels erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliederbeiträge, Spenden und Überschüsse aus Veranstaltungen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied werden kann jede natürliche und juristische Person, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag, an dem die schriftliche Beitrittserklärung dem 1. oder 2. Vorsitzenden vorliegt.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem 1. oder 2. Vorsitzenden einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich mitzuteilen.

Die Beendigung der Mitgliedschaft kann auch durch Ausschluss erfolgen:

- Wenn der Beitrag binnen 3 Monate nach Fälligkeit auch auf schriftliche Mahnung hin nicht gezahlt wurde.
- Wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken zuwider handelt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beiträge

Der jährliche Beitrag ist bis zum 1. Oktober eines jeden Schuljahres zu entrichten. In der Regel wird der Beitrag durch Bankeinzug abgebucht, Barzahlungen und Überweisungen sind im Einzelfall nach Absprache möglich. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Eine freiwillige Heraufsetzung des Beitrags liegt im Interesse des Vereins und wird daher begrüßt. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge und Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand des Verein besteht aus

- Der/dem ersten Vorsitzenden
- Der/dem zweiten Vorsitzenden
- Der/dem KassiererIn
- Der/dem SchriftführerIn

Dem erweiterten Vorstand gehören ferner an:

- Die/der Schulleiterin der Grundschule Frotheim
- Die/der Schulpflegschaftsvorsitzende

(2) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr gewählt

Dabei ist die/der erste Vorsitzende aus den Reihen der Eltern zu wählen, die/der zweite Vorsitzende aus den Reihen der Eltern oder dem Lehrerkollegium. Eine Wiederwahl ist möglich. Gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB ist die/der erste Vorsitzende gemeinsam mit der/dem zweiten Vorsitzenden.

(3) Außer den dem Vorstand durch die Satzung oder durch die Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben führt der Vorstand die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann die/den Vorsitzende(n) widerruflich zur Führung einzelner Geschäfte bevollmächtigen und auch besondere Zuständigkeiten auf einzelne Mitglieder übertragen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich einzuberufen. Die schriftliche Einladung muss mindestens 10 Tage vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung den Mitgliedern vorliegen. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse über Entlastung und ggf. Neuwahl des Vorstands, wählt die Kassenprüfer, beschließt die Satzungsänderungen, beschließt Weisungen an den Vorstand und entscheidet über die Auflösung des Vereins.

(2) Sie beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderungen und Vereinsauflösung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme, kann sich durch schriftliche Vollmacht in der Ausübung des Stimmrechts von einem anderen Mitglied vertreten lassen. Im Fall der Stimmgleichheit ist die Stimme des/der Vorsitzenden doppelt zu zählen.

(3) Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das von einem Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies gegenüber dem/der ersten oder zweiten Vorsitzenden unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen oder der Vorstand dieses selbst als notwendig erachtet. Eine durch ordentliche Mitglieder beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einzuberufen. Ansonsten gelten die Bestimmungen für die ordentlichen Mitgliederversammlungen entsprechend.

§ 8 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsprüfer, die am Ende des Geschäftsjahres die vom Vorstand vorzulegende Jahresrechnung und Vermögensverwaltung rechnerisch überprüfen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber Bericht zu erstatten.

§ 9 Satzungsänderung

(1) Satzungsänderungen formaler Art, die durch behördliche Auflagen oder ähnliches erforderlich werden, kann der Vorstand in eigener Zuständigkeit beschließen und durchführen.

(2) Eine Satzungsänderung, die den Gemeinnützigkeitszweck aufheben soll, ist unzulässig.

(3) Sonstige Änderungen der Satzung bedürfen eines mit 2/3 Mehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 10 Auflösung

(1) Anträge, die die Auflösung des Vereins betreffen, müssen vier Wochen vor einer Versammlung den Mitgliedern bekanntgegeben werden. Der Auflösung müssen mindestens 2/3 der Mitgliederversammlung zustimmen, wobei mindestens ein Viertel der gesamten Mitglieder anwesend sein müssen.

(2) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger (Stadt Espelkamp) mit der Maßgabe, es ausschließlich und unmittelbar zu gleichartigen

gemeinnützigen Zwecken in der Grundschule Frotheim zu verwenden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der Ursprungsfassung im Januar 1983 in Kraft getreten.

Änderungen und Ergänzungen sind in den Mitgliederversammlungen vom 16.11.2006 und 9.11.2015 beschlossen worden und sind damit ebenfalls in Kraft getreten.

22.04.2016